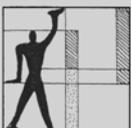
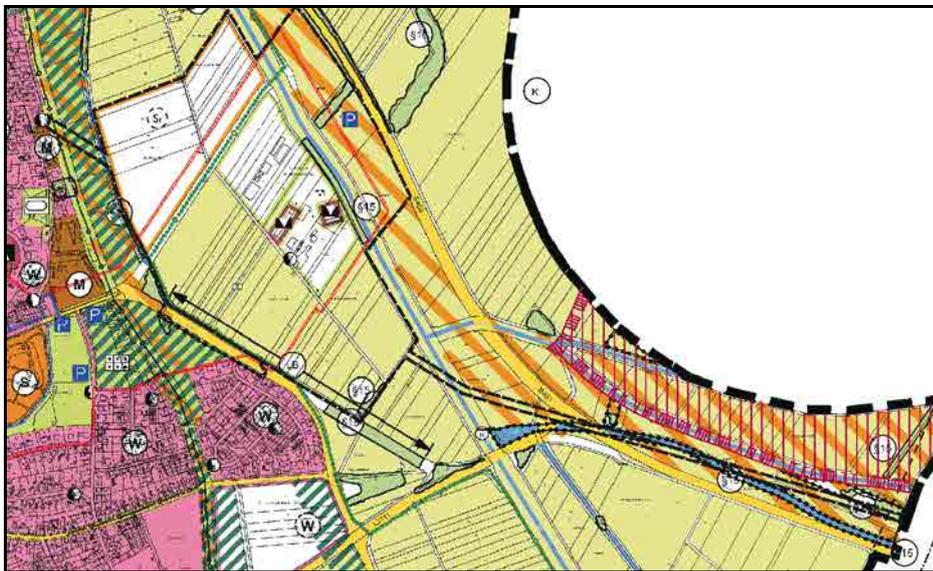


Stadt Lorsch

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im erweiterten Bereich um die Weltkulturerbestätte Kloster Lorsch und Kloster Altenmünster

- Fassung der Feststellung -



Karlsruhe
Januar 2012

MODUS CONSULT 
Dr.-Ing. Frank Gericke - Karlsruhe

Stadt Lorsch

2. Änderung des Flächennutzungsplanes im erweiterten Bereich um die Weltkulturerbestätte Kloster Lorsch und Kloster Altenmünster

- Fassung der Feststellung -

Bearbeiter

Dr.-Ing. Frank Gericke (Projektleitung)

Dipl.-Ing. Marc Christmann (Rgbm.)

Auftragnehmer

MODUS CONSULT Karlsruhe

Dr.-Ing. Frank Gericke

Freier Architekt und Stadtplaner

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 94006-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Lorsch
im Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Begründung:

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
2. Lage der Änderungen	4
3. Übergeordnete und bestehende Planungen	5
4. Die geplanten Änderungen	12
5. Umweltbericht	16

Geplante FNP-Änderung:

Zeichnerischer Teil:

A - 1 Planzeichnung und Legende

Anlagen:

B - 1 Städtebauliches Gesamtkonzept

B - 2 Termin in Lorsch am 03.05.2011 - Ergebnisse (Vermerk)

B - 3 Zusammenfassende Erklärung

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtentwicklung von Lorsch ist eng verbunden mit der Entwicklung des Klosters, das am östlichen Rand der Innenstadt liegt. Fast ein halbes Jahrtausend lang war das Reichskloster Lorsch ein religiöses, kulturelles, wirtschaftliches und machtpolitisches Zentrum. Architektonisch gilt die Torhalle als "Juwel karolingischer Renaissance". Sie ist eines der ältesten, vollständig erhaltenen Baudenkmäler Deutschlands aus nachrömischer Zeit - ein Bauwerk von europäischem Rang. Von der übrigen Klosteranlage sind heute noch der größte Teil der ehemaligen Klostermauer und Reste der Klosterkirche erhalten.

Als ursprünglicher Klosterstandort gilt das außerhalb gelegene "Altenmünster". Nach dem Stand der Forschung könnte es sich hier um eine zum Kloster umgenutzte römische "Villa rustica" handeln, von der zum heutigen Zeitpunkt die Fundamente der Kirche hervorgehoben sind.

1991 wurde das Kloster Lorsch von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung ist die geplante Aufwertung der Bereiche um das Kulturdenkmal "Altenmünster" sowie die Ergänzung der Welterbeinfrastruktur um ein experimentalarchäologisches Freilichtmuseum ('Lauresham'). Hierzu werden die Bebauungspläne Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster" und Nr. 53 "Freilichtmuseum Lauresham" aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird angepasst, um in diesem Zusammenhang dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB zu genügen.

Nähere Einzelheiten zur Planung und den Plangrundlagen sind in den Unterlagen zu den Bebauungsplänen Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster" und Nr. 53 "Freilichtmuseum Lauresham" enthalten, auf die hiermit hingewiesen wird.

2. Lage der Änderungen

Die Flächennutzungsplanänderung liegt im Wesentlichen zwischen der Weschnitz und dem Graben östlich der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Freilichtmuseum' bzw. der Odenwaldallee. Sie umfasst dort Flächen zwischen der geplanten Sonderbaufläche und dem landwirtschaftlichen Weg (Flurstück Nr. 108) süd-östlich von Kloster Altenmünster. Darüber hinaus sind die Bereiche der bisherigen Fläche für den Gemeinbedarf um Kloster Altenmünster, der bisherigen Darstellung einer 20 KV-Freileitung sowie für eine geplante Fläche für ruhenden Verkehr am östlichen Weschnitzufer beinhaltet.

Die genaue Lage der Änderungen ist der beigefügten Planzeichnung zu entnehmen (s. Anlage A-1).

3. Übergeordnete und bestehende Planungen

3.1 Welterbekonvention und Denkmalschutz

Das Plangebiet ist Teil der Pufferzone um das als Weltkulturerbe geschützte Kulturdenkmal "Kloster Altenmünster" und umfasst die dortige Kernzone der Welterbestätte. Der Schutz der Welterbestätte ist zu beachten. Ergänzendes ist in den Ausführungen zu Denkmalschutz/Pufferzone aufgeführt.

Mit Unterzeichnung der Welterbekonvention erkennen die Vertragspartner die internationale Verpflichtung an, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für künftige Generationen zu erhalten. Jeder Vertragsstaat, also auch die Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Länder und Gemeinden) muss hierfür "alles in seinen Kräften stehende tun" (Art. 4 WEK). Durch Art. 4 der Welterbekonvention (WEK) wird einerseits für Welterbestätten ein generelles Beeinträchtungsverbot im Sinne einer Unterlassenspflicht begründet und andererseits je nach Situation ein bestimmtes Aktives Handeln verlangt.

"Um zu gewährleisten, dass wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des [...] Kulturerbes getroffen werden", verpflichten sich die Vertragsstaaten konkret insbesondere, "eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kulturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen", sowie "geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind" (vgl. Art. 5 WEK).

Aus dem Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ergibt sich die verfassungsrechtliche Pflicht, das Völkerrecht zu respektieren. Die Bundesländer einschließlich der Gemeinden sind somit gehalten, die nach außen gerichteten Interessen des Bundes auf Einhaltung seiner in der Welterbekonvention übernommenen Verpflichtungen zu wahren. Bei der Beurteilung einer gemeindlichen Bauleitplanung, welche die Bedeutung einer Welterbestätte unmittelbar tangiert, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Notwendig ist daher gemäß Artikel 5 WEK eine, streng genommen bereits von Artikel 4 WEK für jede einzelne Welterbestätte vorausgesetzte, vorausschauende Lenkung und Ordnung durch geeignete Instrumente auf allen staatlichen

Entscheidungsebenen. Als gestufte Entscheidungsprozesse gehören Plan und Planung hierbei zu den klassischen Handlungsformen der Verwaltung. In Deutschland ist damit insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, das Planungsrecht angesprochen. Für Planungen, die das Welterbe betreffen, steht das Merkmal der "erschöpfenden" Planungen nicht nur ggf. einzelnen für das Welterbe substantiell oder visuell schädlichen Festlegungen entgegen, sondern kann auch eine positive (Erst-) Planung rechtfertigen und sogar verlangen, sofern gerade durch staatliches Untätigbleiben in Kauf genommene weitere 'planlose' Entwicklung eines Gebietes nach § 34 BauGB oder § 35 BauGB sich negativ auf die Welterbestätte auszuwirken droht.

3.2 Landesentwicklungsplan Hessen 2000

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) ist das Plangebiet im Mittelzentrum Lorsch als 'agrarischer Vorzugsraum' festgelegt. Als Teil eines Planungsraumes für überregional bedeutsame Infrastruktur ist Lorsch durch die bestehenden Autobahnen sehr gut erschlossen. Tabelle 11 im Anhang zum LEP ('denkmalgeschützte Anlagen nach Kreisen') führt das 'Weltkulturerbe Kloster Lorsch' auf.

3.3 Regionalplan Südhessen 2010

Die Planung wird als mit den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010 verträglich erachtet. Dieser sieht im Plangebiet ein "Vorranggebiet Regionaler Grünzug", ein "Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz", ein "Vorranggebiet für die Landwirtschaft" bzw. im Nord-Osten ein "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" und im südlichen Bereich ein "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese großflächigen Festlegungen nicht gebiets-scharf sind. Der Planung liegt die übergeordnete Zielsetzung der Förderung von UNESCO-Weltkulturerbestätten zugrunde. Entgegenstehende regionalplanerische Ziele sind nicht ersichtlich. Denn dort werden im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen dargestellt und Denkmäler geschützt. Die Gemeinbedarfsflächen dienen einer adäquaten, denkmalgerechten Einbettung der Denkmäler in diesen zugeordnete Freibereiche.

Das geplante Freilichtmuseum dient der Freiraumerholung der Allgemeinheit, auch indem es als Teilprojekt des Masterplans zum Weltkulturerbe Kloster Lorsch zur Vernetzung von Freiraumstrukturen und Besucherlenkungen beiträgt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges werden durch die Sonderbaufläche für das Freilichtmuseum nicht beeinträchtigt, insbesondere aufgrund des für das Freilichtmuseum geplanten geringen Versiegelungsgrades, der Vermittlung von

historischen Bezügen zum Kloster, der landschaftsverträglichen Gestaltung und der geringen Baumassen.

Die Landbewirtschaftung und Pflege der Landschaft, das Landschaftsbild sowie die Eigenentwicklung von Natur und Landschaft bleiben mit der Sonderbaufläche insgesamt gesichert. Dies gilt um so mehr, da die Planung sich im Anschluss an die Siedlungsstruktur mit der Weltkulturerbestätte befindet und dort Freiflächen und kleinflächige Maßnahmen geplant sind, die naturnah in die Landschaft eingebettet werden. Die Belange des Grundwasserschutzes werden mit der Planung gewahrt. Das "Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz" ist bei der Planung berücksichtigt, jedoch überwiegt das Interesse an der Planung an diesem Standort entsprechend dem Abstimmungstermin vom 03.05.2011 und aufgrund der Nähe zur Welterbestätte.

Vorgespräche mit verschiedenen Fachstellen haben bereits im Vorfeld des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan stattgefunden und zu dieser Standortwahl geführt.

Das Freilichtmuseum dient der Allgemeinheit und beeinträchtigt die Funktionen der Grünzüge nicht. Die Planung führt nicht zu einer Zersiedelung, da es sich nicht um ein 'übliches' Baugebiet sondern um eine lokal begrenzte landschaftsverträgliche Sondernutzung mit hohem Freiraumanteil im Kontext der Welterbestätte handelt. Die Gliederung von Siedlungsgebieten bleibt mit der Planung erhalten, da das SO allseitig von Grünflächen umflossen wird und aufgrund des Grünzuges zwischen Plangebiet und Ortsrand insbesondere der Ortsrand von Lorsch klar ablesbar bleibt. Dabei verbessert das Freilichtmuseum das Angebot der Freiraumerholung. Aufgrund der geplanten wasserverträglichen Nutzung, dem geringen Versiegelungsgrad und der geplanten Regenwasserentsorgung (Versickerung oder Einleitung in den Graben) wird der Grundwasserhaushalt nicht beeinträchtigt. Veränderungen der regionalplanerisch relevanten klimatischen Verhältnisse sind aufgrund des geringen Versiegelungsgrades, der kleinen Museumsbauten und dem solitären Empfangsgebäude ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch ist die Planung mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar. Denn im Freilichtmuseum sollen Ackerbau und Viehhaltung zu musealen Zwecken zugelassen werden. Die geplanten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen sollen Teil des Freilichtmuseums sein und als solche der Landwirtschaft dienen.

Die Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43, die im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen ausweist, Denkmäler schützt und zur Entsiegelung bisher bebauter Flächen führt, ist mit dem regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen verträglich. Die

Landbewirtschaftung und Pflege der Landschaft, das Landschaftsbild sowie die Eigenentwicklung von Natur und Landschaft bleiben mit der Planung dort gesichert und die Belange des Hochwasserschutzes sind bei der Planung berücksichtigt, auch da bestehende Bebauung entfallen soll.

3.4 Informelle Planungen

3.4.1 Stadtentwicklungsplan

Bereits im Stadtentwicklungsplan-2000 plus (‘STEP’) ist die Idee einer Kulturachse Innenstadt – Kloster – Altenmünster beinhaltet. Er stellt im Plangebiet einerseits eine ‘Grüne Achse’ als Zäsur zum historischen Ort und andererseits die geplante Kulturachse ‘Innenstadt – Altenmünster’ dar.

Die Vernetzung wird im Grünflächenkonzept der Stadt Lorsch aus Sicht der Landschaftsplanung folgendermaßen detailliert:

“Die Verbindung vom Kloster Lorsch zum Kloster “Altenmünster” erfolgt durch eine Sicht-, Grünachse. Diese Grünachse soll die aktuellen Nutzungen (Kleingärten und Landwirtschaft) integrieren. Die vorhandenen Kleingärten sollen (zunächst) erhalten werden allerdings in ihrer Ausgestaltung abgewandelt werden, um sie an die hier ursprünglich vorhandenen Nutzgärten der Klosterbediensteten anzupassen.

Die Landwirtschaft kann in diesem Bereich die Nutzung auf im Zusammenhang mit dem Kloster Lorsch stehende Gastronomie und Direktvermarktung anpassen. Denkbar ist z.B. ein Gastronomie Direktverkauf von regionalen Produkten, die einen Bezug zum hessischen Ried und auch der Geschichte des Klosters haben (...). Entsprechend könnten im landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen Kloster und “Altenmünster” Streuobst, historische Getreidesorten, Kräuter und ähnliches angebaut werden. Auch Demonstrationspflanzungen wie z.B. Tabak die in Zusammenhang mit der Lorsch Geschichte und seinem Kulturangebot stehen sind denkbar.”

3.4.2 Integriertes Handlungskonzept

Im ‘Integrierten Handlungskonzept’ sind zwischen dem Kloster Lorsch und dem Kloster Altenmünster verschiedene Projekte und Maßnahmen zur ganzheitlichen Aufwertung dieses Bereiches vorgesehen. Sie dienen im Wesentlichen der Steigerung der Attraktivität des Weltkulturerbes und des Stadtzentrums.

Das geplante Freilichtmuseum fügt sich stärkend in die Idee der ganzheitlich aufwertenden Vernetzung von Einzelprojekten und -maßnahmen zwischen dem Kloster Lorsch und der Klosterruine Altenmünster ein.

3.4.3 Wettbewerbsergebnis

Im Jahr 2010 wurde in diesem Sinne zur Vernetzung und Aufwertung der Weltbestätte insgesamt ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, bei dem der

Entwurf von hg merz & TOPOTEK 1 als Sieger hervorging. Dieser sieht unter anderem die Ausbildung einer Kulturachse zur Verbindung der Torhalle und der Klosterruine Altenmünster vor, die ausgehend von einem vorgeschlagenen Parkplatz auf dem östlichen Weschnitzufer den Auftakt bei der älteren Klosterruine Altenmünster setzt. Deren Abmessungen sollen in Form eines Abdruckes am Boden (Idee des ´Fußabdruckes´ zur Lagebestimmung des ehemaligen Klosters Altenmünster) besser erfahrbar gemacht werden. Ergänzend ist die Ausbildung von Freibereichen um die Kulturdenkmäler geplant. Die nördlich des Kulturdenkmals "Tabakscheune", die zukünftig museal genutzt werden soll, gelegene Bebauung soll entfallen, die beiden Kulturdenkmäler sind damit zukünftig ungestört von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Grünflächen umgeben.

3.4.4 Agrarstruktureller Entwicklungsplan

Im Agrarstrukturellen Entwicklungsplan (AEP) wird für die Flächen im Bereich zwischen der Odenwaldalle und Weschnitz und der geplanten Sonderbaufläche eine mittlere bis gute Eignung für landwirtschaftlichen Ackerbau festgestellt. Das Gebiet wird aufgrund der Nähe zum Kloster Lorsch im AEP als konfliktträchtig bezeichnet. Zudem gibt es eine große Besitzsplitterung.

Ziel für diesen Bereich ist aus Sicht des AEP der Erhalt der derzeitigen Acker- und Grünlandstandorte unter Berücksichtigung aller Erfordernisse der Betriebsstandorte.

Begründung hierfür ist, dass die Flächen als Puffer zwischen Betriebsstandorten und den Siedlungsbereichen dienen und dass hofnahe Weiden für milchviehwirtschaftende Betriebe erforderlich ist.

Als weitere Nutzungsansprüche werden auch hier die "Entwicklung einer Kulturachse zwischen Kloster Lorsch und dem ´Altenmünster´ zur Förderung der Stadt als Tourismusziel" und der moderne Betriebsstandort (Landwirtschaft) mit Expansionsbedarf genannt.

Maßnahmen sollen sein:

- ▶ Bewirtschaftung von Acker- und Grünland
- ▶ Bestandsschutz - keine Ausdehnung vorhandener, konkurrierender Nutzungen (Siedlungsflächen, Kompensationsflächen)
- ▶ Zurückhaltende Einbringung von Einzelstrukturen für den Übergang von Offenland zur Siedlung
- ▶ Integration der Landwirtschaft in das Entwicklungskonzept auch als Bereich für den Tourismus
- ▶ Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten der Landwirtschaft durch Direktvermarktung, gastronomische Angebote, Förderung des Anbaus historischer Kulturen
- ▶ Bodenordnung.

3.5 Flächennutzungsplan der Stadt Lorsch

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Lorsch aus dem Jahre 2007 stellt den Teil des Geltungsbereiches zwischen der Odenwaldallee und der Weschnitz hauptsächlich als landwirtschaftliche Fläche dar. Um die dortige Tabakscheune und die Klosterruine herum liegt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung 'Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen'. Nördlich der Tabakscheune sind eine nicht realisierte Fläche für ruhenden Verkehr, zwei Gehölze, im Süden des Plangebietes ein weiteres, vormals nach § 15 HENatG geschütztes Gehölz, entlang der Odenwaldalle ein geschützter Landschaftsbestandteil und entlang der Alten Bensheimer Straße und am westlichen Rand des Plangebietes ein überörtlicher Weg bzw. örtlicher Hauptweg (hier: Radweg) dargestellt.

Der Bereich der geplanten Sonderbaufläche ist als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, an den im Süden Sträucher grenzen. Im Osten der geplanten Sonderbaufläche ist ein vormals geschütztes Biotop nachrichtlich übernommen.

Im Plangebiet ist außerdem eine (nicht ausgeführte) oberirdische 20 kV-Hauptleitung dargestellt. Zudem ist eine Darstellung der Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, im FNP enthalten. Östlich der Weschnitz ist eine Fläche 'Biotopverbund und Entwicklungsflächen' dargestellt. In den Änderungsbereichen bestehen vernässungsgefährdete Flächen.

3.5.1 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan von 2002, aktualisiert 2006, ist der Bereich zwischen Odenwaldallee und Weschnitz weitestgehend als Ackerfläche dargestellt. Darüber hinaus sind zwei Pferdekoppeln, vormals nach § 15 HENatG geschützte Gebüsche / Hecken / Feldgehölze, randliche Bäume, im Süden Grünland frischer Standorte und im Nord-Osten landwirtschaftliche Hof- und Gebäudefläche sowie Gartenland und Ruderalflur aufgeführt. Als mittelfristige Entwicklungsmaßnahmen sieht der Landschaftsplan das Anlegen von Ackerrandstreifen und an der Alten Bensheimer Straße das "Pflanzen von Baumreihen und Alleen" vor, westlich der Sonderbaufläche das Reaktivieren von Fließgewässern.

3.5 Denkmalschutz/Pufferzone

1991 wurde das Kloster Lorsch von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Bei Beantragung des Weltkulturerbestatus ist es nach den derzeitigen Regularien der Operational Guidelines im Regelfall notwendig, eine Pufferzone als Umgebungsschutz für die jeweiligen Objekte zu definieren (Ziff.

103 ff. Operational Guidelines). Die Pufferzone umfasst beide Kernzonen der eingetragenen Welterbestätte und umgibt sie mit einem Puffer, der zu besonderer planerischer Sensibilität und Sorgfalt verpflichtet.

Die Pufferzone ist im Zuge der Erstellung eines Managementplans 2005 festgelegt worden. Sie wurde nach der jährlich stattfindenden Sitzung des Welterbekomitees in Brasilia im Sommer 2010 überarbeitet und in ihrer westlichen Begrenzung um den Benediktinerplatz erweitert. Gemäß dem Abstimmungstermin vom 03.05.2011 wurde sie erneut erweitert und umfasst jetzt weite Teile der Flächennutzungsplanänderung (vgl. Anlage B-2). Nördlich an das Sondergebiet anschließende, landwirtschaftliche Flächen liegen ebenfalls innerhalb dieser Pufferzonenabgrenzung mit der Folge einer dort verschärften Einzelfallprüfung bei der Bewertung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.

Der Flächennutzungsplanänderung schafft die Voraussetzungen zur bauplanungsrechtlichen Sicherung und Ausgestaltung der Pufferzone und steht ihr nicht entgegen. Dies gilt insbesondere auch für die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Freilichtmuseum'. Hinweise auf Bodendenkmäler im Gebiet der geplanten Sonderbaufläche bestehen nicht und sind auch nicht zu erwarten. Dies wird durch die aktuellen archäologische Prospektionen (Geomagnetik, Airborne Laserscan) im Februar und April sowie archäologische Grabungen und Sondagen im Oktober 2010 bestätigt. Denn diese erbrachten dort keine Hinweise auf historische Siedlungstätigkeit, wohl aber auf stark variierende oberflächennahe Grundwasserstände und eine dicke Schicht aus Auenlehm unterhalb des Ackerbodens. Das Gewann 'Ober der Schnabelseck' liegt im Schwemmfächer des westlichen der beiden Weschnitzarme, die das Lorschener Urkloster Altenmünster einschlossen, mit Dünenresten im Osten des Plangebietes.

Im Bereich um das Kloster Altenmünster liegen die Kulturdenkmäler "Tabakscheune" und die "Klosterruine Altenmünster", deren Umgebungsschutz zu beachten ist. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 43 (innerhalb der aktualisierten Pufferzone, östlich des Grabens an der Odenwaldallee und südlich der geplanten Sonderbaufläche) bildet insgesamt eine Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und ist damit ein Kulturdenkmal. Die Fläche birgt darüber hinaus ein Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 19 HDSchG. Der gesamte räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans unterliegt damit nach rein innerstaatlichem Recht (unabhängig vom Welterbestatus) dem Schutz der Vorschriften des Denkmalrechts.

Der Umgebungsschutz des Klosters Lorsch, der Klosterruine Altenmünster und der Starkenburg sowie sonstige denkmalschutzrechtliche Vorgaben stehen der Flächennutzungsplanung nicht entgegen.

Vielmehr wird umgekehrt dem Auftrag aus Art. 4 WEK nach einer presentation (engl.) bzw. mise en valeur (frz.) als eigenständigem Element neben der Erfassung, dem Schutz und der Erhaltung entsprochen. Eine hier erreichte Öffnung des jeweiligen Objekts im Sinne eines Zugänglichmachens des Welterbeortes Kloster Lorsch für die Betrachtung und Benutzung ist, soweit dem wie vorliegend nicht durchschlagende Gegenargumente der Integrität und Authentizität entgegen gehalten werden können, keine Beeinträchtigung des Welterbes. Dieses wird vielmehr entlastet und freigestellt. Im Übrigen sind die beschränkenden bauplanerischen Festsetzungen hier gerade deshalb angezeigt, um diese Zugänglichmachung im Rahmen eines stimmigen Gesamtkonzepts zu ermöglichen, sowie auch, um potenzielle Beeinträchtigungen der Welterbestätten ausgehend von anderweitigen Nutzungen des vorliegenden Plangebietes auszuschließen.

4. Die geplanten Änderungen

4.1 Flächen für den Gemeinbedarf

In den Bereichen um das Kulturdenkmal "Klosterruine Altenmünster" und das Kulturdenkmal "Tabakscheune" sind entsprechend dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 43 zwei Flächen für den Gemeinbedarf für kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt, da diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und museal genutzt werden sollen. Die Fläche um die "Tabakscheune" umfasst dabei auch Freibereiche, die dieser zugeordnet sein sollen. Die Gemeinbedarfsfläche um die Klosterruine Altenmünster lässt eine Nachbildung der Konturen der ehemaligen Klosteranlage gemäß Wettbewerbsergebnis zu.

Die bisherige Gemeinbedarfsfläche entspricht nicht mehr der angestrebten Planung und wird entsprechend geändert.

4.2 Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'

Im Bereich der Tabakscheune und der Klosterruine Altenmünster ist die Ausbildung eines Museumsparks geplant. Ein solcher wird möglich, da die sonstige Bebauung dort entfallen wird, was durch Grundstückskäufe der Stadt und vertraglich gesichert ist. Dem entsprechend entfällt die dortige Darstellung 'Aussiedlerhof'. Das Umfeld der Kulturdenkmäler wird dadurch aufgewertet.

4.3 Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Kulturachse' (K)

Im Bereich der geplanten Verbindung zwischen der Torhalle und der Klosterruine Altenmünster wird eine Grünfläche für diese 'Kulturachse' dargestellt. Die landschaftsarchitektonisch gestaltete Kulturachse soll Teil eines Rundweges werden, der über die Alte Bensheimer Straße auch am geplanten Freilichtmuseum vorbeiführt.

4.4 Grünflächen

Nördlich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' wird eine Grünfläche dargestellt, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden sollen. Dies wird möglich, da die dortige Bebauung entfallen wird. Das Umfeld der Kulturdenkmäler wird dadurch aufgewertet.

4.6 Gehölze

Die Darstellung zweier Gehölze im Bereich der nördlichen Grünfläche, die in der Hessischen Biotopkartierung nicht enthalten sind und dem heutigen Bestand nicht eindeutig zugeordnet werden können, entfällt, auch da ihr gesetzlicher Schutz gemäß § 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes entfallen ist. Im Bereich der nördlichen Grünfläche sind Streuobstwiesen geplant, vorhandene Gehölze sollen dabei erhalten bleiben. Die im Anschluss an die Alte Bensheimer Straße dargestellte, nicht mehr gesetzlich geschützte Gehölz wird nicht mehr dargestellt, da im östlichen Teil der Odenwaldallee das Eingangsgebäude des Freilichtmuseums entstehen soll.

4.7 Fläche für ruhenden Verkehr

Die Darstellung der Fläche für ruhenden Verkehr entfällt an dieser Stelle, da eine solche im Bereich der zukünftigen Grünfläche weder besteht noch zukünftig geplant ist. Für den ruhenden Verkehr wird ein Parkplatz östlich der Weschnitz, erschlossen von der B 460, gemäß dem Masterplan für das Weltkulturerbe in den Plan aufgenommen.

4.8 Flächen für die Landwirtschaft

Südlich des geplanten Museumsparkes wird die landwirtschaftliche Fläche so angepasst, dass sie an diesen angrenzt. Dies wird möglich, da die dortige Bebauung entfallen wird. Das Umfeld der Kulturdenkmäler wird dadurch aufgewertet. Den Belangen der Landwirtschaft ist bei der Planung ein hoher Stellen-

wert eingeräumt, die geplanten Aufwertungen im Umfeld der Welterbestätte sind hier jedoch vorrangig. Die landwirtschaftlichen Flächen werden an die Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Kulturachse' herangeführt und können so weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4.9 Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Freilichtmuseum'

Um dem Entwicklungsgebot zu genügen, soll der Flächennutzungsplan geändert und im Bereich des Plangebietes eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Freilichtmuseum' dargestellt werden. Das innerhalb dieser Fläche dargestellte Gehölz bleibt teilweise erhalten.

Das geplante experimentalarchäologische Freilichtmuseum 'Lauresham' ist Bestandteil des Konzeptplans für eine Museumslandschaft am Welterbe Kloster Lorsch. Ziel ist die Sicherung und Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Welterbeinfrastruktur. Das Freilichtmuseum stellt die derzeit fehlende Verbindung zwischen der Welterbestätte Kloster Lorsch und der das Kloster einst umgebenden Lebenswirklichkeit her und veranschaulicht verlorengegangene immaterielle Bezüge. Es hat die Aufgabe, archäologische Befunde aus einem bestimmten Zeitabschnitt (8./9. Jahrhundert) in einer bestimmten Region (ostfränkisches Reich) modellhaft in Form eines lebensechten 1:1-Modells zu veranschaulichen und zu beleben. Das geplante Freilichtmuseum ist durch einen hohen Freiraumanteil gekennzeichnet.

Der Standort kristallisierte sich nach der Untersuchung mehrerer Standortalternativen als bester Standort heraus. Der Standort nördlich der Alten Bensheimer Straße ist insbesondere aufgrund seiner fußläufigen Erreichbarkeit, der die Erschließung begünstigenden, vorhandenen Infrastruktur und seiner landschaftlichen Einbindung an der erhöht liegenden Alten Bensheimer Straße besonders vorteilhaft. Die Planung liegt gemäß dem Abstimmungstermin vom 03.05.2011 (s. Anlage B-6) zwar innerhalb der erweiterten Pufferzone um die Kernzonen der UNESCO-Welterbestätte, jedoch ohne durch den archäologischen Park Lauresham den Welterbestatus zu gefährden. Innerhalb der Kernzonen der Welterbestätten sind aus verschiedenen Gründen den Möglichkeiten der Vergegenwärtigung vergangener Lebenswirklichkeiten enge Grenzen gesetzt, so dass das Klostergelände selbst für solche Modelle nicht zur Verfügung steht.

Zur Umsetzung der Planung wird der Bebauungsplan Nr. 53 "Freilichtmuseum Lauresham" aufgestellt. Ziel und Zweck der Bauungs- und Flächennutzungsplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des experimentalarchäologischen Freilichtmuseums mit entsprechenden Gebäuden, Infrastrukturen und Freianlagen.

Die Erschließung des nördlich benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes soll zukünftig von Norden erfolgen.

4.10 20 kV-Hauptleitung

Die Darstellung einer (nicht realisierten) oberirdischen 20 kV-Hauptleitung entfällt im Geltungsbereich, da diese nicht mehr geplant ist. Denn oberirdische Leitungen sollen vor dem Hintergrund des Umgebungsschutzes der Klosterruine Altenmünster und der geplanten Nutzung im Freilichtmuseum vermieden werden. Zudem wurden bereits unterirdisch Leitungen mit anderem Verlauf verlegt, so dass die Darstellung nicht mehr erforderlich ist.

5. Umweltbericht

Nachfolgend werden die umweltrelevanten Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dargelegt.

Die wesentlichen Bestandteile der FNP-Änderung, die einer Analyse der Umweltauswirkungen bedürfen, sind folgende:

- a) Änderung der Flächen für den Gemeinbedarf.
- b) Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'.
- c) Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Kulturachse'.
- d) Ausweisung einer Grünfläche nördlich der Tabakscheune (eine potenzielle Kompensationsfläche).
- e) Anpassung von Gehölzdarstellungen an den heutigen Bestand.
- f) Neuordnung einer Fläche für den ruhenden Verkehr.
- g) Änderung der Flächen für die Landwirtschaft.
- h) Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Freilichtmuseum'.
- i) Entfall der Gehölzdarstellung am östlichen Rand der Sonderbaufläche.

Zudem sind folgende Änderungen geplant, die – wie nachfolgend dargelegt – positive Veränderungen darstellen und deshalb nicht weiter betrachtet werden:

- j) Entfall einer Darstellung 'Aussiedlerhof'
- k) Entfall der 20 kV-Hauptleitung; die veränderte Darstellung stellt eine positive Veränderung dar, da auf eine ehemals geplante Landschaftsbildveränderung verzichtet wird.

Eine detaillierte Beschreibung der FNP-Änderungen findet sich in Kapitel 4.

5.1 Methodik und Vorgehensweise

Die Änderungen a) bis g) betreffen Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 43 'Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster', und die Änderung h) und i) liegen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 53 'Freilichtmuseum Lauresham'.

Einige Bereiche der FNP-Änderung sind durch die Geltungsbereiche der o.g. Bebauungspläne nicht abgedeckt:

- ▶ Bereiche um die unter j) benannte Freileitung, deren Darstellung entfallen soll. Umweltrelevante negative Änderungen sind in diesen Teilbereichen nicht

vorgesehen, so dass keine weitergehende Betrachtung erfolgt.

- ▶ Der Bereich für ruhenden Verkehr am östlichen Weschnitzufer und der dortige Teil der Weschnitz.
- ▶ Eine zurückgenommene Fläche für Gemeinbedarf über die Weschnitz.

Zu den o.g. Bebauungsplänen werden jeweils Umweltberichte erarbeitet. Die nachfolgend dargelegte Bestandsanalyse basiert auf den Aussagen, die für diese Umweltberichte erarbeitet wurden und wird hier kurz und fokussiert auf die Bedeutung der Flächen für die jeweiligen Schutzgutfunktionen dargelegt; eine detailliertere Darlegung erfolgt im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne.

Auch die umweltrelevanten Änderungen sind in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen jeweils detailliert dargelegt. Nachfolgend werden die Auswirkungen kurz zusammengefasst wiedergegeben.

5.2 Bestandsanalyse

Übersicht:

Lage in der "Hessischen Rheinebene" im "Südlichen Neckarried" zwischen dem östlichen Ortsrand von Lorsch und der Weschnitz; derzeit überwiegend ackerbauliche Nutzung, ansonsten einzelne Gehölzbestände (Allee, Einzelbäume, grabenbegleitende Gehölze, zwei Feldgehölze), landwirtschaftlich geprägte Siedlungsflächen mit umgebenden Gärten, Wiesen und Weiden, zwei Kulturdenkmäler (Tabakscheune und Kloster Altenmünster).

Schutzgebiete/geschützte Bereiche:

Innerhalb des Änderungsbereichs sind keinerlei umweltrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen.

Im FNP sind mehrere geschützte Biotop nach §15 HENatG dargestellt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Gehölzstrukturen mittlerer Standorte, die seit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (01.03.2010) nicht mehr unter gesetzlichen Schutz fallen. Lediglich die alte Allee entlang der Odenwaldallee stellt gemäß § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) noch ein gesetzlich geschütztes Biotop dar.

Im Uferbereich des Grabens am westlichen Rand des Bebauungsplangebiets Nr. 53, der außer im Bereich der entfallenden Freileitung außerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes liegt, wurden kleinere Flächen mit Großseggenried und Schilfröhricht kartiert. Diese Strukturen sind wenig artenreich, werden aber vorsichtshalber als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop-

strukturen berücksichtigt. Der Graben mit Uferbereich bleibt jedoch in jedem Fall unverändert erhalten, und ein Erhalt von Großseggenried und Schilfröhricht sind damit sichergestellt.

Zielvorgaben übergeordneter Planung hinsichtlich umweltrelevanter Belange:

Zu den Zielvorgaben übergeordneter Planungen s. Kapitel 3.

Bedeutung der Schutzgutfunktionen in den Änderungsbereichen

Boden:	<p>mittlere Bedeutung des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation, mittlere bis hohe Bedeutung als Standort für Kulturpflanzen, mittlere bis hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe</p> <p>überwiegend mittlerer Natürlichkeitsgrad des Bodens durch ackerbauliche Nutzung ("Pflughorizont"), teils auch geringer bis sehr geringer Natürlichkeitsgrad bei bebauten und (teil-) versiegelten Flächen</p>
Wasser:	<p>hohe Bedeutung der Flächen für das Grundwasser entsprechend der hohen Grundwasserneubildungsrate</p> <p>geringe bis mittlere Bedeutung des Grabens am nordwestlichen Gebietsrand (nur temporäre Wasserführung, besitzt aber grundsätzlich Retentionsvermögen)</p>
Klima/Luft:	<p>Ackerflächen im Westen des Plangebiets: unbebaute Offenlandbereiche mit hoher Bedeutung für bioklimatische Schutz- und Regenerationsleistung aufgrund siedlungsnaher Lage</p> <p>Acker- und Wiesenflächen im Osten des Plangebiets: unbebaute Offenlandbereiche mit Funktion als Kaltluftentstehungsflächen, aufgrund der Entfernung von > 300 m jedoch nur mit geringer Bedeutung für die Siedlungsflächen von Lorsch</p> <p>Siedlungsbereiche im Osten des Plangebiets: teils bebaute und versiegelte Flächen, die durch Warmluftentstehung und -speicherung gekennzeichnet sind</p> <p>Gehölz im Nordosten des Plangebiets: größeres Gehölz, welches der Frischluftproduktion dient, aufgrund der Entfernung jedoch nur mit geringer Bedeutung für die Siedlungsflächen von Lorsch</p>
Tiere und Pflanzen:	<p>Bedeutung der Ackerflächen für Tiere und Pflanzen ist gering; Bedeutung der gliedernden Strukturen (Graben mit begleitenden Gehölzen und Ruderalfluren bzw. Schilf- und Großseggenbeständen, stark verbuschte Streuobstwiese, Allee) hingegen hoch; Bedeutung des Gehölzbestands im Nordwesten aufgrund des hohen Anteils an nicht heimischen Gehölzen und Koniferen ist mittel; Bedeutung der Siedlungsflächen mit umgebenden Gärten, Wiesen und Weiden ist mittel bis hoch</p>

Landschaft/ Landschaftsbild:	Ackerflächen: geringe Bedeutung Siedlungsflächen: geringe bis mittlere Bedeutung; schränken die Sicht auf die Kulturdenkmäler 'Tabakscheune' und 'Kloster Altenmünster' ein Gehölzfläche im Nordwesten: mittlere Bedeutung Graben mit Gehölzen, verbuschter Streuobstbestand, Gehölzfläche im Süden: hohe Bedeutung
Mensch/ Wohnen:	Wohnnutzung innerhalb des Siedlungsbereichs im zentralen bzw. westlichen Teil des Plangebiets vorhanden
Mensch/ Erholung:	Wege innerhalb des siedlungsnah gelegenen Plangebietes werden intensiv zur Erholung genutzt, daher generell hohe Bedeutung; die Ackerflächen sowie die privat genutzten Flächen im Siedlungsbereich sind jedoch nicht zugänglich und besitzen keine besonderen landschaftlichen Reize, insofern geringe Bedeutung
Kultur-/ Sachgüter:	Innerhalb des Plangebietes liegen die Kulturdenkmäler 'Kloster Altenmünster' und 'Tabakscheune'. Das Plangebiet ist gemäß dem Vorschlag des Welterbebeauftragten an die UNESCO 2011 überwiegend Teil der Pufferzone um das Kulturdenkmal "Kloster Altenmünster", der Umgebungsschutz der Welterbestätte ist zu beachten. Das Gewann 'Ober der Schnabelseck' liegt im Schwemmfächer des westlichen der beiden Weschnitzarme, die das Lorsch Urkloster Altenmünster einschlossen. Bodendenkmäler sind bekannt im Bereich südlich der Klosterruine Altenmünster sowie südlich der Alten Bensheimer Allee.
Wechselwirkungen:	Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt.

5.3 Prognose der Auswirkungen durch die FNP-Änderung

Boden:	<p>Sonderbaufläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ teilweise dauerhafter Verlust aller Bodenfunktionen durch Überbauung/ Befestigung von Flächen ▶ Minderung der Bodenfunktionen im Bereich von teilversiegelten Flächen ▶ Aufwertung der Bodenfunktionen in Bereichen, die heute intensiv ackerbaulich und künftig extensiv gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzt werden <p>Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Minderung der Bodenfunktionen im Bereich von teilversiegelten Flächen ▶ Aufwertung der Bodenfunktionen durch Abriss von Gebäuden und Entsiegelung <p>⇒ insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigungsintensität auszugehen</p>
--------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verringerung der Infiltrationsfläche durch Flächenversiegelung/-überbauung (jedoch Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers) ▶ gleichzeitig Vergrößerung der Infiltrationsfläche durch Abriss von Gebäuden und Entsiegelung <p>⇒ insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigungsintensität auszugehen</p>
Klima/Luft:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Veränderung der kleinklimatischen Situation durch Versiegelung und Überbauung (erhöhte Aufwärmung, Unterbrechung Luftzirkulation) mit nur geringfügigen Veränderungen in benachbarten Siedlungsgebieten ▶ gleichzeitig Verbesserung der kleinklimatischen Situation durch Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung von Flächen <p>⇒ insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigungsintensität auszugehen</p>
Tiere und Pflanzen:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verlust von Biotopstrukturen, gleichzeitig Neuentwicklung von teils hochwertigen Biotopstrukturen ▶ Verlust von Biotopentwicklungspotenzial durch Flächenversiegelung/-überbauung, gleichzeitig Wiederherstellung von Biotopentwicklungspotenzial durch Rückbau von Gebäuden und Entsiegelung ▶ Verlust von Vogel-Brutplätzen und potenziellen Fledermaus-Quartieren an Gebäuden ▶ Betriebsbedingte Störungen von Tierhabitaten ▶ Unter Berücksichtigung der geplanten umfangreichen Aufwertungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt eine geringe Beeinträchtigungsintensität
Landschaft/ Landschaftsbild:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Veränderung des Landschaftsbildes durch Errichtung von Gebäuden (ein modernes Gebäude, mehrere Gebäude in historischer Bauweise), Abriss von Gebäuden, Entfall der Heckendarstellung am östlichen Rand der Sonderbaufläche und Anlage von vielfältigen Grünstrukturen <p>⇒ Landschaftsbild derzeit überwiegend geringe Bedeutung, Erhalt der höherwertigen Gehölzstrukturen am Graben gewährleistet, Aufwertung durch Abriss von Gebäuden im Außenbereich; insgesamt ist von einer Aufwertung auszugehen.</p>
Mensch/ Wohnen:	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erhöhte Schallbelastungen (baubedingt, betriebsbedingt) ▶ Verlust von Wohnfunktionen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich <p>⇒ Rückbau der Wohnhäuser ist mit den Bewohnern abgestimmt, insofern wird dies nicht als Beeinträchtigung gewertet; Schallimmissionen sind nur in relativ geringem Maße zu erwarten, daher geringe Beeinträchtigungsintensität</p>

Mensch/ Erholung:	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Veränderung des Landschaftsbildes (s.o.) ▸ Verbesserung der Zugänglichkeit von Flächen <p>⇒ derzeit überwiegend geringe Bedeutung, durch Umgestaltung des Gebiets Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität</p>
Kultur-/ Sachgüter:	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Rückbau von Gebäuden im Umfeld der vorhandenen Kulturdenkmäler, generell Verbesserung des Umgebungsschutze <p>⇒ Aufwertung der vorhandenen Kulturgüter</p>
Wechselwirkungen:	Bedeutende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt

5.4 Eingriffsbeurteilung und naturschutzfachliche Kompensation

Die aufgrund der Flächennutzungsplanänderung ermöglichten Eingriffe (Teilversiegelung, Versiegelung, Überbauung, Biotopverlust) können durch den Abriss von Gebäuden und die Entsiegelung von Flächen, eine strukturreiche Gestaltung von künftigen Freiflächen (z.B. einer Streuobstwiese mit Habitatsstrukturen für Reptilien innerhalb des B-Plans Nr. 43 bzw. extensiv genutzter Acker-, Grünland- und Gartenflächen innerhalb des B-Plans Nr. 53) sowie durch die Verbesserung von Brutmöglichkeiten für Vögel und von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bzw. durch Verrechnung mit dem Ökokonto kompensiert werden.

5.5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der im Rahmen der parallel durchgeführten Verfahren zu den Bebauungsplänen Nr. 43 und Nr. 53 erstellte und diesen beigefügte Artenschutzbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Sicherung der ununterbrochenen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bewirkt werden. Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden in die Festsetzungen der Bebauungspläne aufgenommen.

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen einer Vorabstimmung mit den zuständigen Behörden und interessierten Verbänden wurde der Standort für das Freilichtmuseum aus mehreren Varianten als der am besten geeignete Standort ermittelt. Für das geplante Freilichtmuseum 'Lauresham' wurde ein Standort gesucht, welcher durch seine

Lage eine Verbindung zwischen den beiden Kernzonen der Welterbestätten 'Kloster Lorsch' und 'Kloster Altenmünster' herstellen kann. Insofern ist die Lage entlang der Alten Bensheimer Straße ideal.

Hinsichtlich des genauen Standorts des aktuell geplanten Freilichtmuseums fand im Vorfeld ein Variantenvergleich statt, bei dem neben dem nun gewählten Standort auch die folgenden alternativen Standorte betrachtet wurden:

- ▶ Variante 1:
Flurstücke 89 – 97 zwischen der Alten Bensheimer Straße und der Tabakscheune und dem Weschnitzdamm (2,6 ha).
- ▶ Variante 2:
Flurstücke 65 – 72 südwestlich des Wirtschaftsweges Flurstück 88 (3,4 ha).
- ▶ Variante 3:
Kombination aus den Varianten 1 und 2 (fast 6 ha).
- ▶ Variante 4:
Kombination aus den Varianten 1 und 2 (nordöstliche Hälfte) (4,2 ha).

Aufgrund des Abstimmungstermins vom 03.05.2011 (vgl. Anlage B-2) wurde die Planung für das Freilichtmuseums zwar modifiziert. Der Standort liegt jedoch weiterhin nördlich der alten Bensheimer Straße und umfasst im Wesentlichen die bereits zur frühzeitigen Beteiligung geplante Sonderbaufläche.

Gegenüber den genannten Alternativstandorten besitzt der gewählte Standort neben zahlreichen organisatorischen Vorteilen auch hinsichtlich der folgenden, umweltrelevanten Aspekte deutliche Vorzüge:

- ▶ Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind keine archäologischen Funde zu erwarten; diese Einschätzung wird gestützt durch luftbildgestützte Prospektion (airborne laser scan), regelmäßige Begehungen der Flur, eine Prospektion (Geomagnetik) sowie allgemein durch die Lage im Bereich eines alten Weschnitz-Schwemmfächers.
- ▶ keine Gefährdung des Welterbestatus.
- ▶ Gute landschaftliche Einbindung des Freilichtmuseums durch bereits bestehende Gehölzstrukturen und die Lage nördlich der erhöht liegenden Allee Alte Bensheimer Straße.

Die Standortwahl erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und örtlichen Naturschutzverbänden. Von einer evtl. Renaturierung der Weschnitz könnte das Freilichtmuseum profitieren.

5.7 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt des heutigen Zustands auszugehen.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Als Monitoringmaßnahme ist vorgesehen, dass die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB, die aufgrund der Durchführung der Flächennutzungsplanänderung eintreten, spätestens fünf Jahre nach der Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Vor-Ort-Begehung überwacht. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind dabei zur Überwachung zu nutzen. Soweit erforderlich sollen geeignete Maßnahmen insbesondere bei unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen ergriffen werden.

5.9 Zusammenfassende Erklärung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in weiten Teilen durch die Bebauungspläne Nr. 43 und Nr. 53 konkretisiert, und in den Umweltberichten zu den Bebauungsplänen werden die dort zu erwartenden umweltrelevanten Veränderungen dargelegt und bewertet.

Insgesamt zeigt sich, dass die Planungen zwar Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglichen, gleichzeitig aber auch zu positiven Veränderungen führen. Zu nennen sind insbesondere der Abriss von bestehenden Gebäuden, die Entsiegelung von (teil-)versiegelten Flächen sowie die in Teilbereichen vorgesehene kleinteilige und strukturreiche Gestaltung von Grünflächen. Insofern stellt die Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Umweltbelange keine wesentliche Änderung dar.

5.10 Literatur zum Umweltbericht

DEUTSCHER WETTERDIENST (1949/50): Klima-Atlas von Hessen - Bad Kissingen

EILING INGENIEURE (2002): Landschaftsplan der Stadt Lorsch - Heidelberg

HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HLUG 2010): BodenViewer Hessen - Wiesbaden (<http://bodenviewer.hessen.de/>, zuletzt abgerufen am 17.11.2010)

MODUS CONSULT (2011): Bebauungsplan Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster", Umweltbericht

MODUS CONSULT (2011): Bebauungsplan Nr. 53 "Sondergebiet Freilichtmuseum 'Lauresham'", Umweltbericht

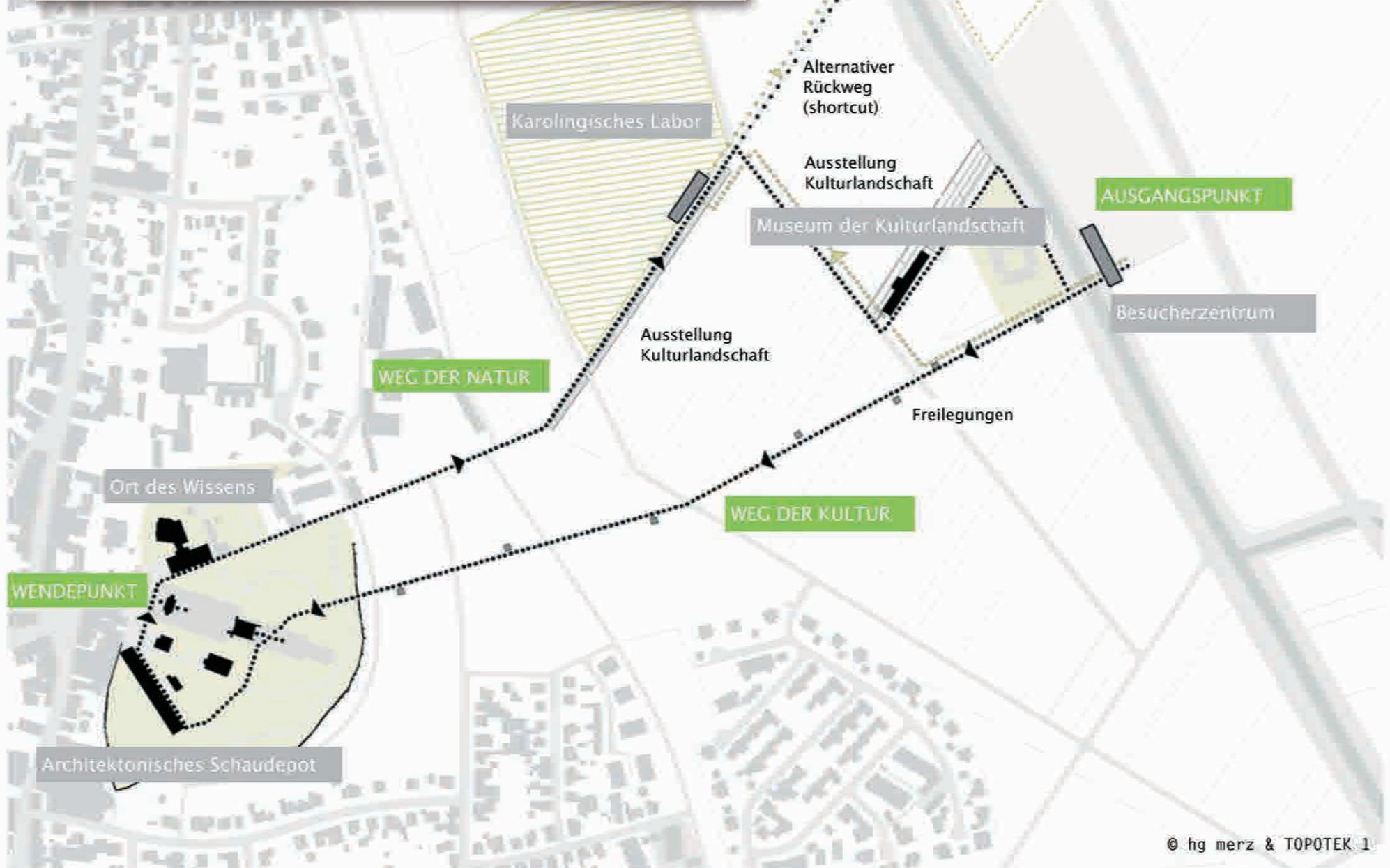
Teil A - 1 Planzeichnung und Legende

Anlage B - 1 Städtebauliches Gesamtkonzept

WBW Kloster Lorsch

Rekapitulation der Konzeptidee

Wegeführung



© hg merz & TOPOTEK 1

Anlage B - 2 Termin in Lorsch am 03.05.2011 - Ergebnisse

Projekte im Investitionsprogramm für nationale Welterbestätten, Kloster Lorsch

Termin in Lorsch am 03.05.2011, Zusammenfassung der Ergebnisse:

- a) Die Ergebnisse werden in einer Aufzählung zusammengefasst und in einer Skizze dargestellt.
- b) Die Gesprächsteilnehmer stellen fest, dass der Welterbestatus durch den archäologischen Park Lauresham aus Ihrer Sicht nach Ausweis der derzeitigen Planungen nicht gefährdet erscheint.
- c) Der bisher vorgesehene Standort nördlich der Bensheimer Straße für den Bereich des karolingischen Hofes wird beibehalten mit folgenden Prämissen:
 - 1) Der offene Landschaftszug entlang der bebauten Stadtrandlage ist zu sichern. In der Skizze wird die freizuhaltende Zone in ihrer Nord-Süderstreckung in etwa dargestellt.
 - 2) Der Teil der Modellgebäude des Freilichtmuseums ist dementsprechend weiter nach Nordosten zu verschieben (außerhalb der Freihaltezone).
 - 3) Das Funktions- und Empfangsgebäude wird nicht an der bisher vorgesehenen Stelle errichtet, sondern nach Nordosten (östlich des Wirtschaftsweges) um die zur Brücke führende zentrale Zugangsachse versetzt. Die Ausrichtung ist noch zu prüfen (Nord-Süd oder Ost-West).
 - 4) Eine eventuell angestrebte Erweiterung des archäologischen Parks nach Osten über den Wirtschaftsweg hinweg wäre anhand künftiger Planunterlagen in ihrer Auswirkung auf die Gesamtanlage aus denkmalpflegerischer Sicht zu prüfen.
- d) Der bisher diskutierte alternative Standort des archäologischen Parks im südlichen Bereich wird nicht weiter verfolgt.
- e) Es wird nicht gewünscht, dass eine neue Brücke gebaut wird. Die bestehende Brücke soll in die Planungen für Ankunft (Parkplätze) und das Wegesystem einbezogen werden.
- f) Die Abgrenzung der Pufferzone, die bisher ihre nördliche Begrenzung an der Bensheimer Straße hatte, umfasst nicht nur den Schmalen Streifen nordwestlich der Straße entsprechend der Umgrenzung der Gesamtanlage nach Denkmalschutzgesetz (Abb. In Managementplan S. 63), sondern wird entsprechend der Anregung des Welterbekomitees (34COM 8B.56, Punkt 2b) bis an den Fahrweg im Norden (südlich der Bahnlinie) erweitert; für die Erweiterung der Pufferzone nach Norden einschließlich des Bereichs „Klosterfeld“ bedarf noch genauere Planung und eines entsprechenden Verfahrens. Dazu wird festgestellt:
 - 1) Der dann innerhalb der Pufferzone liegende landwirtschaftliche Hof an der Nordostecke hat Bestandsschutz.
 - 2) Auch eine Erweiterung des Hofes in abzustimmender Form wäre möglich (verschärfte Einzelfallprüfung).
 - 3) Nicht möglich wäre allerdings eine maßstabsprengende Erweiterung (etwa eine Halle mit vierfacher Länge im Vergleich zur bestehenden Halle).
- g) Die sehr dominante Tabakscheune könnte u.U.. versetzt werden, falls sich der archäologische Park Lauresham zukünftig in diesem Bereich weiter entwickeln bzw. dorthin verlegt werden sollte.
- h) Nach Aussage des BBSR ist eine fristgerechte Abwicklung und Abrechnung der Projekte gemäß den Bedingungen des Zuwendungsbescheids zwingend. Zusätzliche Mittel können nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis:

Die Lenkungsgruppe Weiterentwicklung Welterbe hat am 03.05.2011 abends getagt. Das vorstehende Ergebnis wurde vorgestellt. Ausführlich wurden die einzelnen Punkte diskutiert und die Konsequenzen erörtert. Die Lenkungsgruppe ist mit dem Ergebnis einverstanden und hat die Verwaltung beauftragt, dieses Ergebnis weiter zu verfolgen.

Teilnehmer

Herr Dr. Asendorf
Frau Ruland

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Frau Worms
Frau Lübbe
Herr Bührmann

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Herr Prof. Dr. Schallmayer

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Herr Prof. Dr. Petzet
Herr Prof. Furrer

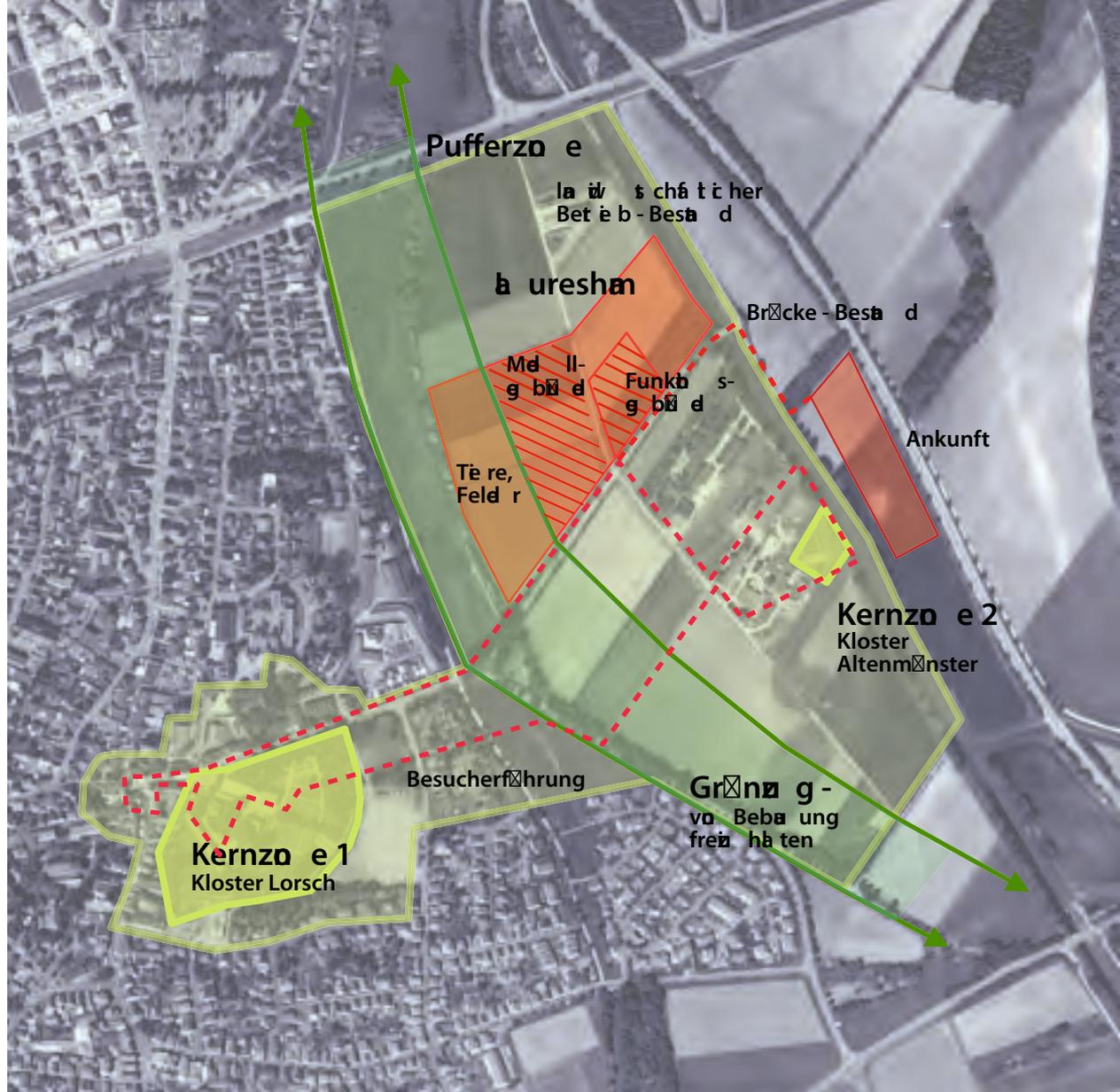
ICOMOS Deutschland
ICOMOS

Herr Weber
Herr Dr. Schefers
Herr Dr. Ludwig
Frau Smit

Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen
Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen

Herr Bgm Jäger
Herr Schönung
Herr Emig
Herr Knaup
Frau Dürr

Stadt Lorsch
Stadt Lorsch
Stadt Lorsch
Stadt Lorsch
Stadt Lorsch



Anlage B - 3 Zusammenfassende Erklärung

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

Inhaltsübersicht:

1. Planungsziele
2. Verfahrensablauf
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Wahl der Planungsvariante

1. Planungsziele

Anlass, Ziel und Zweck der Planung ist die geplante Aufwertung der Bereiche um das Kulturdenkmal "Altenmünster" sowie die Ergänzung der Welterbeinfrastruktur um ein experimentalarchäologisches Freilichtmuseum ('Lauresham'). Hierzu werden die Bebauungspläne Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster" und Nr. 53 "Freilichtmuseum Lauresham" aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird angepasst, um in diesem Zusammenhang dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 BauGB zu genügen.

2. Verfahrensablauf

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2008 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster" zu ändern. Hierzu wurde mit Schreiben vom 13.10.2008 bis zum 21.11.2008 eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.10.2008 bis zum 21.11.2008 durchgeführt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat außerdem in ihrer Sitzung am 26.03.2009 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 53 "Freilichtmuseum Lauresham" aufzustellen. Am 27.01.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung im Bereich "Freilichtmuseum Lauresham" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Hierzu erfolgte die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2011 bis zum 21.02.2011. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 07.02.2011 bis zum 21.02.2011 statt.

Um dem Entwicklungsgebot für beide in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne zu genügen, wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss mit geändertem Geltungsbereich gefasst für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im erweiterten Bereich um die Weltkulturerbestätte Kloster Lorsch und Kloster Altenmünster.

Nach Abwägung der bei den förmlichen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung wurde der vor diesem Hintergrund überarbeitete Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 13.10.2011 bis zum 14.11.2011 öffentlich ausgelegt. Vom 30.09.2011 bis zum 14.11.2011 fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung wurde am 26.01.2012 nach der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Bekanntmachung ihrer Genehmigung vom 5. APR. 2012 rechtskräftig.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Dabei wurde auch deutlich, dass Artenschutzrecht der FNP-Änderung nicht entgegensteht. Darüber hinaus ist dargelegt, dass die notwendige Kompensation von Eingriffen im Plangebiet bzw. durch Verrechnung mit dem Ökokonto erfolgen kann.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 "Kulturachse vom Kloster Lorsch zum Kloster Altenmünster" eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Die hinterfragten Zuwachsflächen für Gebäude in Baugebieten und eine Fläche zur Pferdehaltung sind nicht mehr dargestellt, teilweise wurde Grundeigentum erworben. Auch die hinterfragte Freihaltung landwirtschaftlicher Flächen von Bebauung ist auf FNP-

Ebene nicht mehr dargestellt, da solches auf Bebauungsplanebene geregelt werden kann.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung im (erweiterten) Bereich "Freilichtmuseum Lauresham" eingegangenen Stellungnahmen sind geprüft. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Der hinterfragte Parkplatz östlich der Weschnitz ist vor dem Hintergrund des Wettbewerbsergebnisses vorsorglich weiterhin dargestellt. Die Darstellung der andernorts unterirdisch verlegten Hochspannungsleitung ist herausgenommen.

Die vorgetragene landwirtschaftliche Flächeneignungen im Plangebiet gemäß dem agrarstrukturellen Entwicklungsplan bzw. Stadtentwicklungsplan ist berücksichtigt, der Entwicklung des Welterbes ist aber der Vorrang gegeben. Die landwirtschaftliche Erschließung wird mit der Planung sichergestellt, der Betrieb Angert soll von Norden erschlossen werden. Bei einer möglichen Erweiterung dieses Betriebes soll eine verschärfte Einzelfallprüfung zwecks Welterbeschutz erfolgen.

Geprüft sind auch die im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung im (erweiterten) Bereich "Freilichtmuseum Lauresham" eingegangenen Stellungnahmen. Nachfolgend sind die wesentlichen zusätzlichen Inhalte der Anregungen und deren Behandlung dargestellt.

Der Umfang der Sonderbaufläche wurde vor dem Hintergrund des Abstimmungstermins vom 3.5.2011 beibehalten und als verträglich erachtet. Dabei ist berücksichtigt, dass die Sonderbaufläche einen landwirtschaftlichen Weg überlagert, da die Erschließung der Flächen für die Landwirtschaft gesichert bleibt. Gegenüber dem Kerngebiet für landwirtschaftliche Ackernutzung überwiegt das Interesse an der Planung, zumal die Planung auch der Landwirtschaft dient.

Bedenken zu Verkehr an der Odenwaldallee sind als nicht der Planung entgegenstehend bewertet und das Planungsinteresse wird als vorrangig angesehen. Am Parkplatz östlich der Weschnitz im Sinne einer als sinnvoll erachteten Vorsorgeplanung, die später genauer untersucht werden soll, ist festgehalten.

Zudem ist die Formulierung zum Denkmalschutzstatus nach Abstimmung klarstellend angepasst.

5. Wahl der Planungsvariante

Bei den Planungsvarianten ergaben sich entsprechend dem jeweiligen Planungsstand unterschiedliche Geltungsbereiche. Letztlich ist eine Fassung gewählt, welche entsprechend dem Abstimmungstermin vom 03.05.2012 eine Sonderbaufläche für des Freilichtmuseums auch westlich eines dortigen landwirtschaftlichen Weges darstellt und sicherstellt, dass die sich die Bebauungspläne Nr. 43 und Nr. 53 aus der Flächennutzungsplanänderung entwickeln lassen.